

teren aber nur, soweit sie mit einer ausdrücklichen Bestätigung durch die ehemalige SMAD versehen waren.⁸⁴⁾

Mit' dieser Regelung erfolgte ein weiterer der Rechtssicherheit dienender Schritt als ein Beitrag zur Verwirklichung des neuen Kurses auf dem Gebiete der Justiz.

Zum Inhalt der Blankettbestimmung des § 9 WStVO ist zu sagen:

Nach der Neufassung des § 9 ergibt sich, daß strafbar ist, wer vorsätzlich zur Regelung des Wirtschaftsablaufes dienende Gesetze und Verordnungen verletzt, die ausdrücklich auf § 9 Bezug nehmen. Handelt der Täter fahrlässig einem solchen Gesetz oder einer solchen Verordnung zuwider, so wird er nur dann bestraft, wenn dadurch schwerer Schaden verursacht wird. Die Schuld, der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, muß sich auf die Tatbestandsmerkmale beziehen, die in den verschiedenen wirtschaftsregelnden Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind. So kann z. B. ein Bauer wegen Nichtablieferung gem. § 9 WStVO in Verbindung mit der Pflichtablieferungsverordnung (§ 30 Ziff. 1) nur dann bestraft werden, wenn ihm die Ablieferungspflichten sowie -fristen bekannt waren und er dennoch nicht abgeliefert hat.⁸⁵⁾

Die Strafe ist Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine von beiden Strafen, sofern keine höhere Strafe verwirkt ist (sog. Subsidiaritätsklausel).

Im Absatz 2 ist der schwere Fall geregelt. Hier sind keine Besonderheiten zu erwähnen.

Von prozessualer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß bei der Anwendung von § 9 WStVO diese Bestimmung stets in Verbindung mit der wirtschaftsregelnden Verordnung genannt werden muß.

8. Die Bestrafung des schweren Falls im Sinne der Wirtschaftsstraf Verordnung (§ 11 WStVO)

Im Zusammenhang mit der Darlegung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung wurde bereits auf die sog. schweren Fälle hingewiesen. Beim Vorliegen eines schweren Falles tritt eine Strafschärfung insofern ein, als an Stelle der sonst vorgesehenen Gefängnis- und (bzw. oder) Geldstrafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren tritt, neben dem (abgesehen von § 9 Abs. 2 WStVO) auf Geldstrafe erkannt werden kann. Diese Möglichkeit der Strafschärfung — allerdings nur für vorsätzliche

⁸⁴⁾ Vgl. Nathan, Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1954, Heft 11, S. 326.

⁸⁵⁾ Vgl. auch Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1955, S. 37.